

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkten 8 und 9

Die unter Tagesordnungspunkten 8 und 9 zum Beschluss der Hauptversammlung und zur gesonderten Zustimmung durch die Vorzugsaktionäre nach Art. 60 SE-Verordnung vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente (zusammen "**Schuldverschreibungen**") im Gesamtnennbetrag von bis zu € 5 Mrd mit der Möglichkeit, den Inhabern oder Gläubigern unter Beachtung von § 139 Abs. 2 AktG¹ Wandlungsrechte oder –pflichten auf Stammaktien und/oder auf stimmrechtslose Vorzugsaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals der Aktien von insgesamt bis zu € 175 Mio. zu gewähren oder aufzuerlegen, soll die Möglichkeiten der Porsche Automobil Holding SE ("**Gesellschaft**") zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitern und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen Finanzierung eröffnen. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann ganz oder teilweise gegen Barleistung und/oder ganz oder teilweise gegen Erbringung von Sachleistung erfolgen.

Auf den Ermächtigungsrahmen zur Ausgabe von Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 5 Mrd. ist der Bruttoemissionserlös aus der Durchführung der zum Beschluss der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkten 6 und 7 vorgeschlagenen direkten Kapitalerhöhung und der Bruttoemissionserlös aus einer etwaigen Ausnutzung des zum Beschluss der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkten 12 und 13 vorgeschlagenen genehmigten Kapitals – soweit die ausgegebenen Aktien nicht zur Bedienung von Wandlungsrechten dienen – anzurechnen. Der maximale, durch die drei Instrumente zu erzielende Bruttoemissionserlös ist damit auf insgesamt € 5 Mrd. beschränkt. Bedeutung erhält die Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen damit nur dann, wenn die unter Tagesordnungspunkten 6 und 7 vorgeschlagene Kapitalerhöhung nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann. Für den Fall, dass diese Kapitalerhöhung auf Stammseite nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird, hat die Porsche Gesellschaft m.b.H., Salzburg, unter bestimmten Voraussetzungen zugesagt, die Zeichnung von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht oder –pflicht auf Stammaktien mit einem Emissionsvolumen von insgesamt bis zu € 2,5 Mrd. sicherzustellen, wobei Emissionserlöse aus der Zeichnung von Stammaktien unter der direkten Kapitalerhöhung und dem genehmigten Kapital anzurechnen sind.

Der Vorstand wird zur Begebung von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht oder –pflicht nur ermächtigt, wenn jeweils gleichzeitig im Verhältnis des Anteils der beiden Aktiegattungen am Grundkapital Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht oder –pflicht auf

¹ Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden für die Gesellschaft gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung) Anwendung.

Stammaktien und Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht oder –pflicht auf stimmrechtslose Vorzugsaktien zum Bezug angeboten werden. Das Bezugsrecht für Inhaber von Aktien einer Gattung auf die Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht oder –pflicht auf Aktien der jeweils anderen Gattung wird dabei ausgeschlossen (sog. "gekreuzter Bezugsrechtsausschluss"). Das Bezugsverhältnis für die Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht oder –pflicht und der Wandlungspreis muss für die Inhaber beider Aktiegattungen gleich festgesetzt werden. Durch die gleichzeitige Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht oder –pflicht auf Stammaktien und auf stimmrechtslose Vorzugsaktien mit dem gekreuzten Bezugsrechtsausschluss wird das Verhältnis der beiden Aktiegattungen, d.h. der Stammaktien und der stimmrechtslosen Vorzugsaktien, zueinander und die relative Beteiligung der Aktionäre der jeweiligen Gattungen an der Gesellschaft beibehalten. Gerade durch den gekreuzten Bezugsrechtsausschluss wird der Funktion des Bezugsrechts, die Aufrechterhaltung der bestehenden anteiligen Stimm- und Vermögensrechte der Aktionäre zu ermöglichen, am besten Rechnung getragen.

Soweit den Aktionären nicht der unmittelbare Bezug der Schuldverschreibungen ermöglicht wird (§§ 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Abs. 1 AktG), kann der Vorstand von der Möglichkeit Gebrauch machen, Schuldverschreibungen an ein oder mehrere Kreditinstitut(e) mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 5 AktG). Es handelt sich hierbei nicht um eine Beschränkung des Bezugsrechts der Aktionäre. Den Aktionären werden letztlich die gleichen Bezugsrechte gewährt wie bei einem direkten Bezug. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden lediglich ein oder mehrere Kreditinstitut(e) an der Abwicklung beteiligt.

Der Vorstand kann weiterhin das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats aus einem oder mehreren der nachfolgend erläuterten Gründe ausschließen:

- Die Ermächtigung sieht die Möglichkeit vor, etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können, dient also dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.
- Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungsrecht oder –pflicht ausgegeben werden sollen, wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestat-

tet sind, d.h. keine Mitgliedschaftsrechte an der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Zudem ist erforderlich, dass die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen entsprechen. Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, resultieren aus dem Ausschluss des Bezugsrechts keine Nachteile für die Aktionäre, da die Genussrechte bzw. Gewinnschuldverschreibungen keine Mitgliedschaftsrechte begründen und auch keinen Anteil am Liquidationserlös oder am Gewinn der Gesellschaft gewähren.

Der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzende Wandlungspreis für eine Stammaktie und eine stimmrechtslose Vorzugsaktie muss, wenn die zum Beschluss der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkten 6 und 7 vorgeschlagene direkte Kapitalerhöhung zumindest teilweise durchgeführt worden ist oder der Vorstand zuvor mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder die Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht oder –pflicht beschlossen hat, mindestens dem für diese Kapitalerhöhung festgesetzten Bezugspreis bzw. dem für diese Schuldverschreibungen festgesetzten Wandlungspreis entsprechen. In diesem Fall dürfen die Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht oder –pflicht nicht zu einem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabekurs ausgegeben werden. Hierdurch sollen Aktionäre, die im Rahmen der vorangegangenen Kapitalerhöhung Aktien gezeichnet haben oder Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht oder –pflicht gezeichnet haben, vor einer wirtschaftlichen Verwässerung durch eine anschließende Begebung von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht oder –pflicht mit einem geringeren Wandlungspreis, an der sie nicht teilnehmen möchten, geschützt werden. Der Wandlungspreis darf jedoch in keinem Fall einen Betrag von € 2 unterschreiten.

Zur Bedienung der unter der Ermächtigung auszugebenden Wandlungsrechte und zur Erfüllung der Wandlungspflichten auf stimmrechtslose Vorzugsaktien der Gesellschaft kann das unter Tagesordnungspunkten 10 und 11 zu beschließende bedingte Kapital über bis zu € 87,5 Mio. verwendet werden. Wandlungsrechte oder –pflichten auf Stammaktien der Gesellschaft können aus dem zum Beschluss der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkten 12 und 13 vorgeschlagenen genehmigten Kapital über bis zu € 87,5 Mio. bedient werden. Weiterhin können zur Bedienung von Wandlungsrechten und zur Erfüllung von Wandlungspflichten bereits existierende Aktien genutzt werden.

Stuttgart, 13. Oktober 2010
Porsche Automobil Holding SE
Der Vorstand

Prof. Dr. Martin Winterkorn

Thomas Edig

Matthias Müller

Hans Dieter Pötsch